

Statuten von Museen Graubünden (MGR)

Art. 1 Name, Sitz

„Museen Graubünden“ (MGR) ist ein Förderverein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verein MGR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck, Ziele

Der Verein MGR ist die Dachorganisation der Museen sowie der Kulturarchive und Dokumentationsstellen Graubündens (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff Kulturarchive). Er fördert und unterstützt u.a. folgende Bestrebungen:

- a) Fachliche Beratung der Museen und Kulturarchive im Kanton Graubünden in sämtlichen Aufgabenbereichen (Sammeln, Konservieren, Dokumentieren, Vermitteln etc.)
- b) Führung der Dokumentationsstelle, laufende Ergänzung und Bereitstellung von Material für Interessierte
- c) Pflege der Mitgliederinformation
- d) Weiterbildungsangebote
- e) Initiierung, Begleitung und allenfalls Ausführung von Projekten
- f) Vermittlung von Ausstellungen und Ausstellungsgegenständen
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und Kooperationspartnerinnen und -partnern in Graubünden und ausserhalb des Kantons.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein MGR können als Mitglieder angehören:

- a) Museen und Kulturarchive

- b) kulturelle Organisationen, Gemeinden, Regionen und andere juristische Personen
- c) Natürliche Personen

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kantonsbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen und Spenden
- Beiträgen von öffentlichen Gemeinwesen
- Beiträgen von Organisationen
- Erträge aus Aktivitäten
- Werbeeinnahmen
- Zinsen

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis 30. November durch schriftliche Erklärung bekannt gegeben werden.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 8 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle
- Die Arbeitsausschüsse

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von MGR. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und zwar spätestens bis Ende Juni. Der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Traktanden sind 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Mit den Mitgliederversammlungen sind Vorträge, Aussprachen, Besichtigungen, Exkursionen oder andere Tätigkeiten zu verbinden.

Art. 10 Beschlussfassung und Wahlen

Museen und Kulturarchive (Art. 4 a)) verfügen an der Mitgliederversammlung über je zwei Stimmrechte, alle übrigen Mitglieder (Art. 4 b) und 4 c)) haben ein Stimmrecht. Es werden entsprechende Stimmkarten verteilt, wobei eine Stimme nur mit der Stimmkarte Gültigkeit hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung sind zu unterbreiten:

- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- der Jahresbericht
- die Jahresrechnung und der Revisorenbericht
- das Budget
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Wiederwahlen sind möglich.
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Statutenänderungen
- die Auflösung von MGR

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- weiteren Mitgliedern

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Nach Möglichkeit gehören dem Vorstand Vertreter der drei Landessprachen und verschiedener Regionen an.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 13 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertreten der Vereinsinteressen
- Bestimmen über den Einsatz der Mittel mit Berücksichtigung des Voranschlages
- Anstreben der Ziele aufgrund von Art. 2 der Statuten
- Vergeben von Aufträgen
- Wahl und Aufsicht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

Die Finanzkompetenzen sowie entschädigungsberechtigte Arbeiten werden in einem Finanzreglement festgelegt.

Art. 14 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand von MGR unterstellt und legt diesem anlässlich der Vorstandssitzungen Rechenschaft ab. Die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Vereinsrechnung schliesst jährlich auf Ende Jahr ab. Die Revisionsstelle, die aus zwei Mitgliedern besteht, kontrolliert die Rechnung. Sie verfasst einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins hat anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Statutenänderung müssen mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Der Verein MGR kann mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Sind weniger als 2/3 der Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung anwesend, wird die Auflösung des Vereins an einer ausserordentlichen Versammlung traktandiert, an der die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Mitglied-Museen und -Kulturarchive gemäss Aufteilungsschlüssel des Vorstandes.

Es besteht die Möglichkeit, Urabstimmungen durchzuführen.

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten von MGR vom 20. Januar 2001 und sind von der Mitgliederversammlung am 2. November 2013 genehmigt worden.

die Präsidentin
Marianne Fischbacher

der Vizepräsident
Christian Joos